

Kirche' zu repräsentieren. Die Differenzierung von sichtbarer und verborgener Kirche ist diesem Gedanken eher fremd. In einem protestantischen Kirchenverständnis hingegen ist das anders: Hier ‚fühlt‘ sich die geschichtliche partikuläre Ausprägung von Christentümern auch unterschiedlicher Gestalt nicht schon per se negativ und ‚un-wahr‘ an. Im Gegenteil: Sie gehört in den Bereich der sichtbaren, erfahrenen Kirche. Man hat sie in der Geschichte seit der Reformation sogar für unvermeidlich zu halten gelernt, weil nämlich schon in der Bibel die Heilsbotschaft Jesu in ‚variabler Konkretisierung‘, also in einer Vielfalt von Perspektiven zeige. Somit steht schließlich die Realität von Konfessionen bzw. Konfessionskirchen geradezu für konkrete Lebendigkeit christlicher Kirchen schlechthin ...“ [38 f.].

Dem Text „Ökumene im 21. Jahrhundert“ ist gleichwohl im Ganzen beizupflichten; denn er lässt in erhellender Weise erkennen, unter welchen Bedingungen sich das kirchliche und dann auch ökumenisch gerichtete Bemühen der Kirchen um eine Evangelisierung der aktuellen Welt abspielt – oder besser gesagt: abmüht. W. LÖSER SJ

STOCK, ALEX, *Poetische Dogmatik*. Ekklesiologie: 1. Raum. Paderborn: Schöningh 2014. 334 S./Ill., ISBN 978-3-506-77999-1.

Mit dem ersten, kirchengelben Teilband der Ekklesiologie findet die Poetische Dogmatik des kürzlich im Alter von 79 Jahren verstorbenen Kölner Dogmatikers Alex Stock (= St.) ihre Fortsetzung. Wie vielleicht kein anderer Band vorher eignet sich die Ekklesiologie für seinen Ansatz, vom Kirchengebäude, seinem Interieur, der Liturgie und der Atmosphäre als heiliger Raum Analogien zur Theologie der Kirche zu entwickeln. Bei St. kommt noch der Aspekt „Visitationen“ hinzu, seine Interpretation von malenden und dichtenden Künstlern, die ihre Ansichten von Kirche(n) zu Papier oder auf Leinwand brachten. Dementsprechend weit ist das assoziative Gefüge, das St. seinen Lesern vorstellt, wenn er etwa anhand des Liedes „Ein Haus voll Glorie schauet“ oder der Kirchweihliturgie die Veränderung des Selbstbildnisses von Kirche analysiert, aber auch Künstler wie C. D. Friedrich oder Peter Handke sprechen lässt. In diesem Kontext möchte der Rez. am vorliegenden Band auch die Schwarz-Weiß-Abbildungen monieren: Mit der Atmosphäre lichter Räume kann nur der argumentieren, der Le Corbusiers Notre-Dame-du-Haut oder die Pariser Sainte-Chapelle auch in der Materialität ihrer Lichtheit zeigt.

In seiner Ekklesiologie sucht St. erneut nicht nach einer in sich geschlossenen Theologie, sondern bezeichnet selbst die einzelnen Kapitel als Gewebe, an dem die offenen Fäden hängen, „an denen weiter zu weben wäre“ (301). Doch erscheint dies dem Rez. weder möglich noch eigentlich vom Autor gewollt – zu sehr gleicht sein Werk einer neuzeitlichen „Wunderkammer“ – und dies im positiven Sinne: St. versammelt Fundstücke im Raum seines Werkes und stellt dem Leser dieses assoziative, anregende Gefüge vor Augen. Sein Ziel: nicht die Zitation Stockscher Gedanken, sondern die eigenständige Suche nach und Reflexion über eigene/n Fundstücke/n. In diesem Sinne kommt wohl gerade dieser Band weniger als Lehr- denn als anregendes Lesebuch daher, das gewiss noch auf viele Jahre das bedeutsame Vermächtnis des Kölner Theologen sein wird.

A. MATENA

SCHEELE, PAUL-WERNER, *Unsere Mutter*. Eine kleine Marienkunde. Würzburg: Echter 2015. 295 S., ISBN 978-3-429-03907-3.

Der Verf. (= Sch.), lange Jahre Lehrer der Theologie und dann Bischof in Würzburg, bezeichnet sein neues Buch als „eine kleine Marienkunde“. Was er tatsächlich bietet, geht weit über die Erwartungen hinaus, die diese Ankündigung weckt. Denn hier wird nicht weniger als eine gedrängte, in der Person und dem Auftrag Marias, der Mutter Jesu und „unserer Mutter“, gespiegelte Entfaltung des Ganzen der christlichen Glaubenslehre geboten. Was Sch. in diesem Buch vorlegt, ist die Frucht eines eindringlichen Reflektierens und Meditierens. Er lädt die Leser ein, die Wege, die er dabei beschritten hat, auch selbst zu betreten. Sie führen in die Weite und in die Tiefe der großen, in der Bibel und dann im Bedenken und Bekennen der Kirche zur Sprache gekommenen Glaubensmysterien.

In eindrucksvoller Weise hat Tilman Riemenschneider in der in Volkach zu bewundernden Madonna das in der Kirche überlieferte Marienbild dargestellt. Er hat es ver-

mocht, Maria in ihren biblischen und auch kosmischen Bezügen ins Bild zu setzen. Der Verf. setzt im Vorwort seines Buches mit einer erinnernden Deutung dieses Werkes ein und lässt so erkennbar werden, dass er seine Ausführungen als Entfaltungen des dort sichtbar werdenden Glaubens der Kirche verstanden wissen möchte.

In unseren Breitengraden hat die Marienverehrung und letztlich auch das theologische Nachdenken über Maria, die Mutter Jesu, heutzutage keine Hochkonjunktur. Wenn Maria gleichwohl eine einzigartige und unentbehrliche Stelle in der Welt des Glaubens innehat, ist es umso wichtiger, den Sinn einer Marienkunde in der Verkündigung der Kirche und im Panorama der auch heute zu bearbeitenden theologischen Themen zu bedenken. Dieser Aufgabe widmet Sch. ein ausführliches Kapitel – „Marienkunde heute“ (17–96). Dabei geht der Verf. unter anderem auf zwei Fragenbereiche ausführlich ein. Der eine betrifft eine innerkatholische Aufgabenstellung. Dabei geht es um die Frage, ob die heilsgeschichtliche Rolle Marias eher im Rahmen der Christologie oder eher im Rahmen der Ekklesiologie zu erörtern ist. Diese Erschließungskontexte dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern müssen miteinander vermittelt werden, so, wie dies das II. Vatikanische Konzil in seinen Dokumenten verwirklicht hat. Der andere Fragenbereich ergibt sich aus dem auf Maria bezogenen Gespräch zwischen den christlichen Kirchen. Dabei zeigt sich schnell, dass die orientalischen und orthodoxen Kirchen über weite Strecken mit der römisch-katholischen Kirche einig sind. Das Gespräch mit den reformatorischen Kirchen ist hier spannungsreicher, wenngleich hierbei auch neue Bewegungen erkennbar sind.

Eine wichtige Station auf dem Weg des Maria betreffenden kirchlichen und lehramtlichen Nachdenkens und Verkündigens war das II. Vatikanische Konzil, das vor allem und mit Recht neu herausgestellt hat, dass Maria die Tochter Zion und das Urbild der Kirche ist. Zu früheren Zeiten wurde das „Fundamentalprinzip“ der Marienkunde anders bestimmt – zum Beispiel durch die Hinweise auf ihre „Gottesmutterchaft“ oder auf ihre Stellung als „Gehilfin Christi“. Der Autor. streicht heraus, dass diese unterschiedlichen Akzentsetzungen einander bedingen und beleuchten, wenn sie nur aus dem Hören auf Gottes in der Bibel uns geschenkten Wortes stammen.

Nach diesen weichenstellenden Reflexionen zur rechten Durchführung einer Marienkunde folgen die Kapitel, in denen das im Eingangskapitel angedeutete Programm umgesetzt wird. Dabei kommt deutlich zum Zuge, dass der Verf. die Mariologie in einem biblisch fundierten Miteinander von „Christotypik“ und „Ekklesiotypik“ konzipiert. Diesem Programm zu entsprechen gelingt Sch. nicht zuletzt darum, weil er Maria auch als „Tochter Zion“ sowie als Trägerin einer Sendung des dreifaltigen Gottes zur Sprache zu bringen vermag.

In Kapitel II – „Maria im Gottesvolk des Alten Bundes“ (97–128) – macht der Verf. deutlich, dass Maria nicht nur dem Volk des Alten Bundes entstammte, sondern auch die Haltungen gelebt hat, die Israel als Gottes erwähltes Volk gekennzeichnet haben. So verkörperte sie auf dem Weg ihres Lebens die messianische Hoffnung und Erwartung, die das von Gott erwählte Volk Israel bestimmt hat.

Das umfangreichste Kapitel (III) ist überschrieben „Maria im Mysterium Jesu Christi“ (129–237). Es wird eröffnet durch einen Hinweis darauf, dass Maria als die Mutter Jesu, des Messias, wie dieser und im Blick auf ihn „vor Grundlegung der Welt“ und „zusammen mit allen Berufenen“ erwählt wurde, – wie sich dies aus einer entsprechenden Deutung des Hymnus in Eph 1 ergibt. Sodann reflektiert und meditiert Sch. die neutestamentlichen Texte, in denen es um Marias Pilgerweg im Glauben geht: um den Beginn dieses Weges, der schon im Zeichen der Gnade stand, um ihr Ja zu der Berufung, die Mutter des Messiaskindes Jesus zu sein, um die jungfräuliche Empfängnis und die Geburt Jesu, schließlich um ihr Ausharren unter dem Kreuz, an dem ihr Sohn sein Leben hingab, und ihr Aufgenommen-Werden in den Himmel.

Im IV. Kapitel – Maria im Mysterium der Kirche“ (239–267) – befasst sich Sch. insofern mit Maria, als sie, die Mutter Jesu, auch die Mutter aller Gläubigen, ja aller Menschen ist und als sie, die Mutter auch der Kirche, „Mittlerin“ und Fürsprecherin ist. Das abschließende Kapitel – Kap. V: „Maria im Licht des dreieinen Gottes“ (269–295) – lässt erkennen, dass sich das Leben und Wirken Marias, wie es sich dem Glaubenden erschließt, als Dienst vor dem und für den dreieinen Gott entfaltet hat.

Der Verf. denkt und schreibt aus der Perspektive eines letztlich einfachen und gläubigen Ja zu dem, was die Kirche über Maria lehrt und feiert. Dieses Ja ist gleichzeitig ein durch gründliche Reflexion, eindringliche Meditation und weit gefächerte Erudition getragener Vollzug, an dem Sch. die Leser seines Buches teilhaben lassen möchte. Die „kleine Marienkunde“ erweist sich somit in alldem als eine „große Hinführung“ zu zentralen Mysterien des christlichen Glaubens. W. LÖSER SJ

#### 4. Praktische Theologie und Theologie des geistlichen Lebens

MEIER, DOMINICUS M. / KANDLER-MAYR, ELISABETH / KANDLER, JOSEF (HGG.), 100 Begriffe aus dem Ordensrecht. St. Ottilien: EOS 2015. 531 S., ISBN 978-3-8306-7706-2.

Im Gesamtkonzept des Kirchenrechts nimmt das Ordensrecht zwar einen nicht geringen Raum ein (cc. 573–746), in der praktischen Umsetzung gehört es aber dennoch zu den weniger behandelten Fächern. Dieser Unkenntnis will das folgende Lexikon bzw. Handbuch, an dem 20 Autoren mitgewirkt haben, abhelfen. Der Rez. kann nicht alle Beiträge besprechen; er muss eine Auswahl treffen. Dabei hat er sich vor allem für solche Begriffe entschieden, die „den innerkirchlichen Raum überschreiten und zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen“ (5). Dass dadurch das Verständnis der Rez. nicht unbedingt leichter wird, muss nicht eigens betont werden.

Das Lemma „Archiv“ (42–46; *D. M. Meier*) unterstreicht, dass die Archive kirchlicher Rechtsträger nicht nur den kirchlichen juristischen Personen und ihren Verwaltungen dienen, sondern auch der historischen Forschung. Träger kirchlicher Archive können öffentliche und private juristische Personen der Kirche sein, aber auch kirchliche Kollegien, eine Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit, eine private kirchliche Stiftung oder Anstalt. Eine allgemeine Pflicht zur Errichtung von Archiven enthält der CIC nicht ausdrücklich. Er setzt aber das Vorhandensein von Archiven in zahlreichen Bestimmungen voraus. Diese Bestimmungen sind von den Instituten des geweihten Lebens in Analogie anzuwenden. Unter dem Dach der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) haben sich die Archive der Ordensgemeinschaften und selbstständigen Einzelklöster im Jahr 1997 zu einer Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive (AGO) zusammengeschlossen. In Österreich besteht seit dem 11. Mai 2004 parallel die Arbeitsgemeinschaft der Ordensarchive Österreichs als Einrichtung der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs, die in enger Zusammenarbeit mit der AGO arbeitet.

Die „Aufsichtsbefugnisse kirchlicher Stellen“ (65–72; *D. M. Meier*) können intern oder extern sein. Die interne Aufsicht wird durch den zuständigen höheren Oberen wahrgenommen, die externe durch den Diözesanbischof und den Apostolischen Stuhl. Was den Umfang der Autonomie betrifft, reicht sie bei den klerikalen Instituten päpstlichen Rechts am weitesten, während sie bei den laikalen Instituten diözesanen Rechts und den rechtlich selbstständigen Klöstern nach c. 615 am wenigsten ausgeprägt ist. Unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform fällt in die Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls die Erteilung der *Licentia* bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten oberhalb der Romgrenze. Eine Aufsichtskompetenz des Diözesanbischofs gegenüber den Instituten des päpstlichen Rechts ist im geltenden Kirchenrecht nicht verankert. – Aufgrund wirtschaftlicher Überlegungen haben in den letzten Jahren einzelne Ordensinstitute Vermögensanteile in eine Form des weltlichen Rechts ausgegliedert, z. B. in einen e. V., eine GmbH oder Stiftung. Diese Träger verkörpern *nicht* die kirchliche Person des Instituts als Ganze, sondern dienen ausschließlich bestimmten Zwecken der ausgegliederten kirchlichen juristischen Person, deren Erträge oftmals dem Unterhalt oder der Sicherung der kirchlichen juristischen Person dienen. Der CIC enthält keine Regelungen für solche Ausgliederung. Daher ist es angezeigt, Fragen der Aufsicht über die Vermögensgebarung des ausgegliederten Rechtsträgers in dessen Satzung zu regeln, sodass sie den Zielen der kirchlichen Aufsicht entspricht und diese nicht unterläuft. Dabei sind die rechtlichen Möglichkeiten des staatlichen und kirchlichen Rechts in Einklang zu bringen.